



Datum: 24.07.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearbeitung: Ellen Radmacher
-----------------	-------------------------	-------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht und über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2025

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2025 und stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

I. Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW muss für den Fall, dass eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, ein Beteiligungsbericht erstellt werden. Der Beteiligungsbericht muss folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form haben:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht wurde auf der Grundlage eines vom Kommunalministerium herausgegebenen verbindlichen Muster erstellt. Über den Beteiligungsbericht

ist nach § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

II. Gesamtabchluss

Gemäß § 116 GO NRW sind Kommunen verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen, in den die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form einzubeziehen sind.

Nach § 116a GO NRW besteht eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentl. Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus;
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

In die Prüfung einzubeziehen sind als verselbständigte Aufgabenbereiche die Unternehmen Musikbildungszentrum GmbH, SauerlandBad GmbH und Energie Schmallenberg GmbH (ESG). Die Beteiligungsquote der im Beteiligungsbericht darüber hinaus aufgeführten Unternehmen liegt jeweils unter 50 %. Sie wären im Fall der Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht Bestandteil des Vollkonsolidierungskreises und müssen daher nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Betrachtung:

	Bilanzsumme 2024	Bilanzsumme 2025	(ordentliche) Erträge 2024	(ordentliche) Erträge 2025
Stadt (Kernhaushalt)	275.066.376 €	280.475.160 €	86.098.199 €	86.929.167 €
Musikbildungszentrum GmbH (100 %)	263.262 €	251.581 €	1.473.528 €	1.576.102 €
SauerlandBad GmbH (100%)	476.742 €	516.234 €	2.040.813 €	2.053.740 €
Energie Schmbg. GmbH (51 %)	36.442 €	50.002 €	116.929 €	241.415 €
Summen	275.842.822 €	281.292.977 €	89.729.469 €	90.800.424 €
Quote (Unternehmen / Stadt)	0,28 %	0,29 %	4,22 %	4,45 %

Die Berechnung zeigt, dass sowohl im Jahr 2025 als auch im vorangegangenen Jahr 2024 die Gesamtbilanzsummen jeweils deutlich unter dem Wert von 1,5 Mrd. € lagen und die Bilanz- und Ertragssummen der Unternehmen jeweils weniger als 50 % der Ergebnisse aus dem städtischen Kernhaushalt ausmachen. Die Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegen damit vor.

Gemäß § 116a GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat. Die Beschlussfassungen über den Gesamtabchluss und den Beteiligungsbericht werden im Anschluss bei der Kommunalaufsicht angezeigt.